

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/2/28 2000/09/0028

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2002

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §19:

VStG §20;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 99/09/0058 E 16. Oktober 2001 RS 1

#### Stammrechtssatz

Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt u.a. voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe -

und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen. Dass diese Voraussetzung zutrifft oder nicht zutrifft, hat die Behörde in der Begründung ihres Bescheides in nachvollziehbarer (nachprüfbarer) Weise aufzuzeigen. Dazu ist es erforderlich, die zum Tragen kommenden Milderungs- und Erschwerungsgründe einander gegenüber zu stellen und deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes zu bewerten.

### **Schlagworte**

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090028.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at